

II-946 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
X.Gesetzgebungsperiode

17.12.1965

367/A.B. A n f r a g e b e a n t w o r t u n g  
zu 368/J

des Bundesministers für Finanzen Dr. Schmitz  
auf die Anfrage der Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Oskar Weihs  
und Genossen,  
betreffend Einkommensteueraufkommen der Landwirtschaft.

- - - -

Mit Bezug auf die Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat  
Dipl.-Ing. Dr. Oskar Weihs und Genossen vom 17. November 1965, Nr. 368/J,  
betreffend Einkommensteueraufkommen der Landwirtschaft, beehe ich mich  
zu den Punkten der Anfrage mitzuteilen:

1) Wie gross ist die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe?

Die Zahl der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe beträgt  
396.530 (Ergebnis der land- und forstwirtschaftlichen Betriebszählung  
1960, Statistisches Handbuch für die Republik Österreich 1964, Seite 79).  
Davon entfallen auf die Bodennutzungsformen:

a) Waldwirtschaft	16.933
b) Grünland-Waldwirtschaft	23.504
c) Acker-Grünland-Waldwirtschaft	10.546
d) Grünlandwirtschaft	85.496
e) Acker-Grünlandwirtschaft	67.989
f) Ackerwirtschaft	77.833
g) Gemischte Weinbauwirtschaften	25.766
h) Weinbau	13.407
i) Spezialwirtschaft	3.728
j) Ohne Bodennutzungsform	71.328.

2) Wie gross ist die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die nach  
Durchschnittssätzen besteuert werden?

Nach der Einkommensteuerstatistik 1962 - sie ist die letzte vorliegende, da die Statistik für 1963 noch nicht fertiggestellt ist - beträgt  
die Zahl der Veranlagungsfälle mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft 66.962. Darunter fallen auch die Landwirte (landwirtschaftliche  
Betriebe), deren Gewinn nach Durchschnittssätzen im Sinne des § 29  
Einkommensteuergesetz veranlagt werden. Eine Ermittlung der Zahl der  
landwirtschaftlichen Betriebe, die nach Durchschnittssätzen "Besteuert"  
werden, ist auf Grund vorliegender statistischer Unterlagen nicht möglich.

367/A.B.  
zu 368/J

- 2 -

3) Wie gross war das Einkommen in den Jahren 1962, 1963 und 1964

- a) der landwirtschaftlichen Betriebe, die zur Einkommensteuer veranlagt wurden;
- b) der landwirtschaftlichen Betriebe, deren Einkommensteuer auf Grund von Durchschnittssätzen ermittelt wurde?

Nach der Einkommensteuerstatistik 1962 wurden bei den zu Punkt 2 angeführten 66.962 Veranlagungsfällen insgesamt 1.469,6 Mill.S Einkünfte festgestellt. Darunter sind 28.316 Veranlagungsfälle (42,3%) mit insgesamt 1.026,1 Mill.S (69,8 %) Einkünften, bei denen ausser den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft keine anderen Arbeitseinkünfte (Einkünfte aus Gewerbebetrieb, selbständiger und nichtselbständiger Arbeit), und 4.663 Veranlagungsfälle (7 %) mit insgesamt 256,1 Mill.S Einkünften, bei denen ausser den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft - die den Schwerpunkt bilden - auch andere Arbeitseinkünfte festgestellt worden sind. Die Differenz (66.962 -/28.316 + 4.663/ =) 32.979 (50,7 %) sind Veranlagungsfälle mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft und Einkünften aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung oder sonstigen Einkünften im Sinne des § 22 Einkommensteuergesetz, wobei aber die letztgenannten Einkünfte den Schwerpunkt bilden.

Die Einkommensteuerstatistiken für 1963 und 1964 liegen noch nicht vor.

4) Welches Einkommensteueraufkommen erbrachten in den Jahren 1962, 1963 und 1964

- a) die landwirtschaftlichen Betriebe, die zur Einkommensteuer veranlagt wurden;
- b) die landwirtschaftlichen Betriebe, deren Einkommen auf Grund von Durchschnittssätzen ermittelt wurde?

Das Einkommensteueraufkommen lässt sich aus der Einkommensteuerstatistik 1962 nur hinsichtlich der zu Punkt 3 angeführten Gruppen von Veranlagungen (28.316 und 4.663 Fälle) mit annähernd 125 Mill.S entnehmen, wobei aber, wie bereits gesagt, eine Unterteilung nach Veranlagungsfällen mit einer Ermittlung nach Durchschnittssätzen und sonstigen Fällen nicht möglich ist.

-.-.-.-